

Beilage

zum Kollektivvertrag für

HAFNER-, PLATTEN- UND FLIESENLEGERGEWERBE

in der Fassung vom 1. Mai 2004

Lohnordnungen und rahmenrechtliche Änderung

Gültig ab

1. Juni 2006

bzw.

1. Mai 2007

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I – Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker mit Ausnahme der Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des keramischen Gewerbes, sofern sie sich ausschließlich mit der Erzeugung keramischer Gegenstände befassen.

Verfügt ein mehrfach kollektivvertragsangehöriger Arbeitgeber über zwei oder mehrere Erzeugungsbetriebe (Mischbetriebe), ist § 9 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden.

3. Persönlich: Für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Anhang gemäß § 18 RKV

Lohntafeln (Lohnordnung)

Kollektivvertragslöhne mit Geltung ab 1. Juni 2006 bzw. 1. Mai 2007.

Burgenland

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006 €	ab 1. Mai 2007 €
Ofensetzer	8,69	8,92
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungs- jahr	8,30	8,52
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	8,30	8,52
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	8,30	8,52
Qualifizierter Helfer	7,57	7,77
Helfer	7,57	7,77

b) Lehrlingsentschädigungen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Kärnten, Salzburg und Tirol

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€

Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	9,45	9,70
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

b) Lehrlingsentschädigungen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Niederösterreich

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006 €	ab 1. Mai 2007 €
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Hafner 3. Kategorie	9,97	10,23
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	9,10	9,48
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

b) Lehrlingsentschädigungen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Juni 2006 bzw. mit 1. Mai 2007 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem am 31. Mai 2006 bezahlten und ab 1. Juni 2006 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2007 bezahlten und ab 1. Mai 2007 zu zahlenden Lohn muss – unabhän-

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

gig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) €	b) €
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	0,24	0,26
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	0,23	0,25
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	0,22	0,24
Qualifizierter Helfer	0,21	0,22
Helfer	0,20	0,21

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Anmerkung

Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Mai 2001 in der Lohnkategorie Hafner 3. Kategorie eingestuft waren, bleibt diese Einstufung aufrecht. Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2001 begründet werden, gelten die Facharbeiterkategorien nach Verwendungsjahren.

Hafner der 3. Kategorie sind: Arbeiter für Kachelmachen und Blätterschneiden, Ofen- und Herdumsetzen, Ofenputzen und kleine Reparaturarbeiten.

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

Oberösterreich

a) Lohnordnung für Hafner

Stundenlohn	
ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
€	€

Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr ..	9,45	9,70
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr ..	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

Lohnordnung für Platten- und Fliesenleger

Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr ..	9,45	9,70
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr ..	9,17	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

b) Lehrlingsentschädigungen für Hafner

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2004 begonnen haben

Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,07	—
--------------------------------	------	---

ab 1. Juni	ab 1. Mai
2006	2007
€	€

Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2004 beginnen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Juni 2006 bzw. mit 1. Mai 2007 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem am 31. Mai 2006 bezahlten und ab 1. Juni 2006 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2007 bezahlten und ab 1. Mai 2007 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	0,24	0,26
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr ..	0,23	0,25
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr ..	0,22	0,24
Qualifizierter Helfer	0,21	0,22
Helfer	0,20	0,21

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von € 0,35 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Mit In-Kraft-Treten eines bundeseinheitlichen Akkordvertrages für die Platten- und Fliesenleger, frühestens jedoch mit 1. Mai 2007, beträgt der Zuschlag € 0,31.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Steiermark

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€

Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	9,45	9,70
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

b) Lehrlingsentschädigungen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zu-

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

schlag von € 0,35 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Mit In-Kraft-Treten eines bundeseinheitlichen Akkordvertrages für die Platten- und Fliesenleger, frühestens jedoch mit 1. Mai 2007, beträgt der Zuschlag € 0,31.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Anstelle des im ersten Satz genannten Betrages erhalten Helfer € 0,31 und Qualifizierte Helfer € 0,31.

Diese Beträge werden jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung im gleichen Ausmaß wie die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne angepasst bis der Betrag im ersten Satz erreicht ist. Die Beträge sind auf den nächsten Cent aufzurunden.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 13 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Vorarlberg

a) Lohnordnung

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006 €	ab 1. Mai 2007 €
Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006	ab 1. Mai 2007
	€	€

Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	9,45	9,70
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

b) Lehrlingsentschädigungen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird bis 30. April 2007 ausgesetzt und tritt mit 1. Mai 2007 wieder in Kraft.

Die Differenz zwischen dem am 31. Mai 2006 bezahlten und ab 1. Juni 2006 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) €
Spezialfacharbeiter, Facharbeiter*) nach dem 2. Verwendungsjahr	0,24
Facharbeiter*) im 2. Verwendungsjahr	0,23
Facharbeiter*) im 1. Verwendungsjahr	0,22
Qualifizierter Helfer	0,21
Helfer	0,20

*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Anmerkung

Die Lohngruppe „Spezialfacharbeiter“ wird in die Lohngruppe „Facharbeiter(*) nach dem 2. Verwendungsjahr“ übergeführt. Die Lohngruppe „Hilfsarbeiter“ wird in die Lohngruppe „Helfer“ übergeführt.

Wien

a) Lohnordnung für Hafner

	Stundenlohn	
	ab 1. Juni 2006 €	ab 1. Mai 2007 €
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr ..	9,45	9,70
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr ..	8,93	9,17
Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

Lohnordnung für Platten- und Fliesenleger

Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97	10,23
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr ..	9,45	9,70
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr ..	9,24	9,24

Stundenlohn	
ab 1. Juni	ab 1. Mai
2006	2007
€	€

Qualifizierter Helfer	8,45	8,67
Helfer	8,10	8,31

b) Lehrlingsentschädigungen für Hafner

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. Mai 2004 begonnen haben

Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,49	—
--------------------------------	------	---

Lehrlingsentschädigungen für Platten- und Fliesenleger für Lehrverhältnisse, die nach dem 1. Mai 2004 beginnen

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,24	2,30
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,11	3,19
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,81	3,91

c) Lohnerhöhung

Die Spannengarantieklausel wird für die Lohnerhöhung mit 1. Juni 2006 bzw. mit 1. Mai 2007 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem am 31. Mai 2006 bezahlten und ab 1. Juni 2006 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

Die Differenz zwischen dem am 30. April 2007 bezahlten und ab 1. Mai 2007 zu zahlenden Lohn muss – unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte b) genannten Euro-Betrag betragen.

	a)	b)
	€	€
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	0,24	0,26
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr ..	0,23	0,25
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr ..	0,22	0,24
Qualifizierter Helfer	0,21	0,22
Helfer	0,20	0,21

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von € 0,35 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Mit In-Kraft-Treten eines bundeseinheitlichen Akkordvertrages für die Platten- und Fliesenleger, frühestens jedoch mit 1. Mai 2007, beträgt der Zuschlag € 0,31.

Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% der in den vorhergehenden Sätzen genannten Beträge.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Artikel III – Zuschlag für Akkord

Für Arbeitnehmer, die im Akkord, Stücklohn oder ähnlichen Verdienstmöglichkeiten (ausgenommen Prämien) entlohnt werden und für welche die Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes Anwendung finden, erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung um 1,7 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Für Wien erhöht sich der Zuschlag gemäß § 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes bzw. der Durchführungsverordnung für Facharbeiter um 2,1 kollektivvertragliche Stundenlöhne ab 1. Mai 2007 um 1,7 kollektivvertragliche Stundenlöhne und für Hilfsarbeiter um 1,7 kollektivvertragliche Stundenlöhne.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 9 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

*Im § 9 Abschnitt B Ziffer 3 wird eine neue lit. g) eingefügt:
„g) Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag“*

§ 13 Kündigungsfristen (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

*In § 13 wird folgender Absatz neu angefügt:
„Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“*

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am **1. Juni 2006** in Kraft.
Die Sätze der Lohn tafeln gelten bis 30. April 2007 bzw. 30. April 2008.
Nach dem 31. Jänner 2008 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 31. Mai 2006

Für die
**Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger
und Keramiker**

Komm.-Rat Leopold
Hallach
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den
**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann **Driemer**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundessekretär

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1010 Wien, Ebendorferstraße 7
Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und
Keramiker, 1040 Wien, Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller:

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.